

Direkteröffnung per E-Mail an:

WWF Uri: wwf-zentralschweiz@wwf.ch (WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich)

Pro Natura Uri: pronatura-ur@pronatura.ch (Pro Natura, Postfach, 4018 Basel)

BAFU, Sektion Wildtiere und Artenförderung, 3003 Bern: sarah.stehly@bafu.admin.ch

Publikation im Amtsblatt vom 2. September 2024

Altdorf, 2. September 2024

Verfügung

über den Abschuss eines schadenstiftenden Wolfs im Gebiet der Alp «Kartigel», Wassen

Die Sicherheitsdirektion,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0), Artikel 9^{bis} der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) sowie Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe c^{bis} der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KSJV; RB 40.3111),

zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt: Auf der Alp «Kartigel» im Meiental, Gemeinde Wassen, wurden sieben Schafe durch einen Wolf angegriffen und getötet (sechs wurden direkt getötet, eines war stark verletzt und musste durch den Wildhüter notgetötet werden). Die Wildhut hat die Schäden am 28. August 2024 vor Ort aufgenommen und konnte diese eindeutig einem Wolf zuordnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Risse in der Nacht vom 27. August 2024 auf den 28. August 2024 stattfanden.
2. Der Wolf ist ein geschütztes Tier (Art. 2 Bst. b, Art. 5 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 JSG). Gemäss Anhang II des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455) ist er eine besonders geschützte Tierart im Sinne von Artikel 6 der Berner Konvention. Zudem hat die Schweiz zur Tierart Wolf keinen Vorbehalt im Sinne von Artikel 22 der Berner Konvention angebracht. Der Bundesrat hat in

der Jagdverordnung die Regulierung von Wölfen und die Massnahmen gegen einzelne Wölfe geregelt.

3. Zur Verhütung von Wildschäden können die Kantone gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 JSG jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen. Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt gemäss Artikel 9^{bis} Absatz 2 Buchstabe c JSV vor, wenn in seinem Streifgebiet mindesten sechs Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem früher bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.
4. In Gebieten mit bekannter Wolfspräsenz werden nur Tiere dem sogenannten Abschusskontingent angerechnet, die mit den zumutbaren Schutzmassnahmen vor Übergriffen durch Grossraubtiere geschützt wurden oder die als nicht zumutbar schützbar beurteilt wurden. Im vorliegenden Fall ist die Situation wie folgt: Die Alp Kartigel wird vom Amt für Landwirtschaft als «nicht zumutbar schützbar» eingestuft. Das Amt für Landwirtschaft bestätigt schriftlich diese Situation. Die sieben vorgefallenen Risse sind demnach dem sogenannten Abschusskontingent anzurechnen.
5. Der Nachweis des Wolfs als Schadenverursacher ist in diesem Fall eindeutig und durch die Wildhut dokumentiert. Für die im Sachverhalt genannten Schadensfälle liegen Protokolle der kantonalen Wildhut vor. Insgesamt wurden auf dem Alpgebiet sieben Risse an Nutztieren durch einen Wolf dokumentiert. Damit kommt die Schadensschwelle von sechs gerissenen Nutztieren (Kleinvieh) im Sinne von Artikel 9^{bis} Absatz 2 Buchstabe c JSV zum Tragen.
6. Im gesamten Gebiet des oberen Urner Reusstals, in dem sich die Alp «Kartigel» befindet, wurden bis anhin weder Wolfpaare noch Wolfrudel beobachtet und es gab keine Hinweise auf die Präsenz von Wolfrudel.
7. Der Abschuss eines schadenstiftenden Tiers muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Die Abschussbewilligung ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken (Art. 9^{bis} Abs. 6 JSV).
8. Als Abschussperimeter auf dieser nicht zumutbar schützbar Alp gilt demnach der Alpperimeter der ereigneten Wolfrisse. Der Abschussperimeter wird auf andere geschützte oder nicht zumutbar schützbar Flächen im Streifgebiet des schadenstiftenden Wolfes ausgeweitet, sofern Schäden an Nutztieren entstehen.
9. Gemäss Artikel 12 Absatz 2 JSG können die Kantone jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen. Da vorliegend die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, ist der Abschuss des schadenstiftenden Wolfs durch den Kanton anzuordnen und es sind die kantonalen Organe der Jagdaufsicht und allenfalls speziell bezeichnete Jagdberechtigte mit diesem Abschuss zu beauftragen. Hierzu ist die Sicherheitsdirektion zuständig (Art. 38 Abs. 3 Bst. c^{bis} KJSV).
10. Grundsätzlich kommt einer Beschwerde gegen eine Verfügung aufschiebende Wirkung zu. Diese kann jedoch aus wichtigen Gründen von der verfügenden Instanz entzogen werden (Art. 50

Abs. 1 Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege, VRPV; RB 2.2345). Um die zukünftigen Schäden, verursacht durch den schadenstiftenden Wolf, zu minimieren, sind die Abschussbemühungen unverzüglich an die Hand zu nehmen. Es liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 VRPV vor.

11. Bei der Anordnung von Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, handelt es sich um die Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451). Gegen entsprechende Verfügungen der kantonalen Behörden steht den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, grundsätzlich das Beschwerderecht zu (Art. 12 Bst. b NHG). Die Verfügung wird den beschwerdeberechtigten Organisationen und dem Bundesamt für Umwelt BAFU direkt eröffnet und im Amtsblatt publiziert.

und verfügt:

1. Zur Verhütung weiterer Schäden wird der Abschuss des schadenstiftenden Wolfs im Abschussperimeter gemäss Erwägung 8 verfügt.
2. Der Abschussperimeter wird ohne weiteren Entscheid auf andere geschützte oder nicht zumutbar schützbar Flächen im Streifgebiet des schadenstiftenden Wolfes ausgeweitet, sofern Schäden an Nutztieren entstehen.
3. Für den Vollzug ist die Abteilung Jagd des Amtes für Forst und Jagd zuständig. Mit dem Abschuss werden primär die kantonalen Organe der Wildhut und allenfalls speziell bezeichnete Jäger beauftragt.
4. Die Anordnung des Abschusses und der Auftrag an die kantonalen Organe der Wildhut tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt befristet auf 60 Tage.
5. Allfälligen Beschwerden gegen diese Verfügung werden die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Diese Verfügung wird den beschwerdeberechtigten Organisationen und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt eröffnet und wird im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht.
7. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathausplatz 1, 6460 Altdorf, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Sicherheitsdirektion



Céline Huber, Regierungsrätin

Anhänge zur Verfügung «Abschuss schadenstiftender Wolf» im Alpgebiet «Kartigel», Wassen

- Anhang 1: Situationsplan 1:25'000, Wolfrisse 28. August 2024 und Alpperimeter Alp Kartigel, Wassen
- Anhang 2: Abschussperimeter
- Anhang 3: Formulare BAFU: Erfassung von Nutztierissen anlässlich von Grossraubtierangriffen (7 gerissene Nutztiere), Stand 30. August 2024 inkl. Bilder
- Anhang 4: Mitbericht Amt für Landwirtschaft bezüglich Schutzstatus